

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 22.12.2021

Nr. 29

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
480 Hauptsatzung des Landkreises Emsland	455		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
C. Sonstige Bekanntmachungen			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

Hauptsatzung des Landkreises Emsland

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen LANDKREIS EMSLAND:
Er hat seinen Sitz in Meppen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Emsland ist waagrecht dreigeteilt in Rot, Gold und darunter im Wellenschnitt Blau. Im oberen Schilde Drittel zeigt es ein silberfarbenes Hünengrab, in der Mitte drei rote Mispelblüten mit goldenen Butzen und unten einen goldenen Anker.
- (2) Die Flagge des Landkreises Emsland ist rot - gold (gelb) - blau waagrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und mit dem Wappen des Landkreises Emsland belegt. Das Verhältnis der Flaggenbreite zur -länge beträgt 3:5.
- (3) Das Dienstsiegel des Landkreises enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Emsland“. Das Dienstsiegel für den Fachbereich Gesundheit trägt den Zusatz „Gesundheitsamt“, das Dienstsiegel für den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz trägt den Zusatz „Veterinäramt“.
- (4) Die Verwendung des Kreiswappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Emsland zulässig.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet umfasst nachstehende kommunale Körperschaften:

Die große selbständige Stadt **Lingen (Ems)**;

die Städte

**Haren (Ems),
Haselünne,
Meppen,
Papenburg;**

die Gemeinden

**Emsbüren,
Geeste,
Rhede (Ems),
Salzbergen,
Twist;**

die Samtgemeinden

Dörpen
mit den Mitgliedsgemeinden

**Dersum, Dörpen, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Neu-
lehe, Walchum, Wipplingen**

Freren
mit den Mitgliedsgemeinden

Andervenne, Beesten, Stadt Freren, Messingen, Thuine

Herzlake
mit den Mitgliedsgemeinden

Dohren, Herzlake, Lähden

Lathen
mit den Mitgliedsgemeinden

**Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Ren-
kenberge, Sustrum**

Lengerich
mit den Mitgliedsgemeinden

**Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich, Wett-
rup**

Nordhümmling
mit den Mitgliedsgemeinden

**Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook,
Surwold**

Sögel
mit den Mitgliedsgemeinden

**Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Sögel,
Spahnharrenstätte, Stavern, Werpeloh**

Spelle
mit den Mitgliedsgemeinden

Lünne, Schapen, Spelle

Werlte
mit den Mitgliedsgemeinden

Lahn, Lorup, Rastdorf, Vrees, Stadt Werlte

§ 4 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und bis zu drei weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die/den zuständige(n) Dezernentin/Dezernenten vertreten

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Emsland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“ werden verkündet bzw. bekannt gemacht
 1. Satzungen und Verordnungen,
 2. die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 3. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises,
 4. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages,
 5. viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie
 6. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Verkündung des Amtsblattes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt>.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Meppen, 20.12.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.